



An
 Stadtkanzlei
 Präsidialdirektion
 Direktion für Finanzen, Personal und Informa-
 tik
 Finanzinspektorat

Sitzung vom 22. Juni 2006 ro (05.000305)

SRB Nr. 314

Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern vom 21. Mai 2000 (Gebührenreglement, GebR, SSSB 154.11); Teilrevision Gebühren der Präsidialdirektion, Bauinspektorat

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats betreffend Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern vom 21. Mai 2000 (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision Gebühren der Präsidialdirektion, Bauinspektorat.
2. Er beschliesst mit 41 Ja : 22 Nein -Stimmen die Teilrevision des Gebührenreglements, Gebühren Präsidialdirektion, Bauinspektorat, unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 48 und 50 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 wie folgt:

		Tarif/Franken
3.1	Bauwesen	
3.1.1	Grundgebühren im Baubewilligungsverfahren in Abhängigkeit der voraussichtlichen Baukosten, umfassen die Prüfung und Behandlung des Baugesuchs inkl. Baukontrolle. Bei berechtigten Zweifeln an der im Baugesuch angegebenen Bausumme kann das Bauinspektorat nach Abschluss der Bauarbeiten Einsicht in die Bauabrechnung verlangen und die Grundgebühren auf Grund der effektiven Bausumme anpassen.	
		Für je weitere Fr. 1000.00 Bausumme [Fr./Fr.1000.00]
	Bausumme [Fr.]	Grundgebühr [Fr.]
	0-10 000	250
	50 000	625
	100 000	1 000
		9.375
		7.500
		5.333

	250 000	1 800	4.500	
	500 000	2 925	3.150	
	1 000 000	4 500	2.250	
	2 000 000	6 750	1.925	
	4 000 000	10 600	1.550	
	8 000 000	16 800	1.150	
	16 000 000	26 000	0.780	
	32 000 000	38 480	0.375	
3.1.2 -	unverändert			
3.1.7				
3.1.8	Vorbereitung und Durchführung von Einigungsverhandlungen			150.00-1000.00
3.1.9	unverändert			
3.1.10	Ausserordentlicher Aufwand im Baubewilligungs- und Baukontrollverfahren wie:			Zeittarif III-V
	- Aufwändige Bereinigungssitzungen mit Gesuchssteller			
	- Ergänzen der Baugesuchsunterlagen			
	- Weitere Eingaben im laufenden Gesuch			
	- Besichtigungen			
	- zusätzliche Profilkontrollen			
3.1.11-	unverändert			
3.1.15				
3.2	Aussen- und Strassenwerbung			
3.2.1	Erteilen einer Bewilligung, einmalige Gebühr für Eigenreklamen, flächenabhängig			100.00-2500.00
3.2.2	Erteilen einer Bewilligung, einmalige Gebühr für Fremdreklamen, flächenabhängig			400.00-10000.00
3.2.3	Abweisung eines Reklamegesuchs und Verfügung über die Entfernung einer rechtswidrig aufgestellten Reklame, nach Aufwand			100.00-1200.00
3.2.4	Konzessionsgebühr für Reklamen auf öffentlichem Grund			Umsatztarif
3.4	Zivilschutz			
3.4.1	Gesuche für Schutzraumbauten			50.00-500.00
3.4.2	Gesuche um Befreiung von der Schutzraumpflicht			50.00-500.00
3.4.3	Erstmalige Schutzraumkontrolle			100.00-500.00
3.5	Brandschutz			
3.5.1	Formulierung der Brandschutzaufgaben (inkl. erstmalige Kontrolle)			50.00-5000.00

3.6	Tankbewilligungen	
3.6.1	Gesuche um Erteilung der Bewilligung für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, Bearbeitung und Antrag z.H. der kantonalen Behörden	50.00-300.00
3.7	Verschiedenes	
3.7.1-	unverändert	
3.7.5		
3.7.6	Einsichtnahme in das Mikrofilm-Archiv	
3.7.6.1	Grundgebühr für Einsichtnahme	25.00
3.7.6.2	A4 Kopie ab Mikrofilm	10.00
3.7.6.3	A3 Kopie ab Mikrofilm	15.00
3.7.7-	unverändert	
3.7.7.3		
3.8	Überprüfung von Turmdrehkränen	
3.8.1	Überprüfung von Turmdrehkränen nach jeder Montage gemäss Art. 12 des städtischen Reglements über die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten. Verrechnung nach effektivem Zeitaufwand.	Zeittarif III- IV
3.8.2	Pauschale pro Kranabnahme für Administration, Km-Entschädigung sowie Bereitstellen der Kranwaage	50.00-100.00
3.8.3	Kontrolle und Rechnungsstellung an Unternehmer	50.00-100.00

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision der Gebühren des Bauinspektorats.

Namens des Stadtrats
Der Präsident

Der Ratssekretär

Beilagen an SK
- GRB Nr. 1340 vom 26.10.2005
- Vortrag Nr. 05.000305 vom 26.10.2005

